

EINWOHNERGEMEINDE AARBERG

Zivilschutz - Reglement

Gemäss Art. 9 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 3. Oktober 1965 über den Zivilschutz erlässt die Gemeinde Aarberg das nachstehende Zivilschutzreglementes:

1. ALLGEMEINES

- Art. 1 Der Gemeinderat übt im Rahmen der Gesetze über den Zivilschutz die Aufsicht über die Zivilschutzmassnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde aus (Art. 10 ZSG und Art. 9 EG).
- Art. 2 Das Zivilschutzreglement ordnet die Aufgaben und deren Zuweisung an die einzelnen Zivilschutzorgane.
- Art. 3 Die Zivilschutzorgane sind:
- der Gemeinderat
 - die Zivilschutzkommission
 - der Ortschef
 - die Zivilschutzstelle

2. ORGANISATION UND AUFGABEN

a) Der Gemeinderat

Art. 4 Dem Gemeinderat obliegen folgende Aufgaben:

a) Personell

1. Wahl der Zivilschutzkommission
2. Wahl des Ortschefs und seines Stellvertreters
3. Wahl des Leiters der Zivilschutzstelle
4. Wahl des Anlagewartes
5. Ernennung der Funktionäre der örtlichen Schutzorganisation gemäss Fähigkeitszeugnissen

b) Aufgebot der Schutzorganisation

- bei einem unerwarteten Kriegsereignis
- bei Katastrophen
- zur nachbarlichen Hilfe

c) Antragstellung an das kantonale Amt für Zivilschutz

- zur Erstellung öffentlicher Schutzräume
- zur Prüfung und Genehmigung von Bauprojekten für Anlagen und Einrichtungen der örtlichen und betrieblichen Schutzorganisation nach Art. 10 ZSG vom 28. 3.1962
- zur Prüfung und Genehmigung von Aenderungen an bestehenden Anlagen und Einrichtungen
- zur Befreiung vom Schutzraumbau
- für die zivilschutzfremde Benützung von Schutzraumbauten und -Anlagen
- zur Dispensation von Wehrmännern, die in einer Spezialfunktion der örtlichen Schutzorganisation benötigt werden
- über Befreiung, Entlassung oder Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen
- zur Bestrafung bei Zuwiderhandlung gegen Bundeserlasse, kantonale Vorschriften und Anordnungen sowie gegen das Gemeinde-Zivilschutzreglement
- über Einsprachen in Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Natur (ZSG Art. 75 ff)

d) Beschlussfassung

- für Kredite der Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisation und öffentlichen Schutzräume
- für Kredite an die Beschaffung von Material und Ausrüstung
- über Einsprachen von Schutzdienstpflichtigen (Rekursinstanz: Zivilschutzstelle des Kantons gem. Art. 63 - 65 VO zum ZSG)
- über den jährlichen schriftlichen Rechenschaftsbericht des Ortschefs und der Zivilschutzkommission
- über die Entschädigung für zu Gunsten des Zivilschutzes erbrachten ausserdienstlichen Leistungen

b) Die Zivilschutzkommission

Art. 5 Der vom Gemeinderat gewählten Zivilschutzkommission gehören von Amtes wegen an:

- 1 Mitglied des Gemeinderates (Präsident)
- der Ortschef
- der Ortschef-Stellvertreter
- der Zivilschutzstellenleiter (Sekretär)

Weitere Mitglieder können nach Bedarf ernannt werden. Dienstchefs, Funktionäre und Vertreter weiterer Betriebe können nötigenfalls mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 6 Die Zivilschutzkommission besorgt Vorprüfung und Antragstellung in allen jenen Belangen, deren Entscheid in der Kompetenz des Gemeinderates oder höherer Instanzen liegt.

Im Besonderen betrifft dies:

- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Aufstellung des Jahresprogramm für die Ausbildung
- Ernennung der Funktionsträger
- Planung von öffentlichen Schutzräumen sowie Anlagen und Einrichtungen für die örtliche Schutzorganisation
- Einsprachen von Schutzdienstpflichtigen
- Bestrafung von Schutzdienstpflichtigen
- Entschädigung für ausserdienstliche Tätigkeit für den Zivilschutz

Art. 7 Selbständig entscheidet die Zivilschutzkommission in folgenden Belangen:

- a) - Weiterausbildung von Zivilschutzpflichtigen
 - Beschaffung von Material und Ausrüstung im Rahmen des Voranschlages oder der durch besondere Beschlüsse bewilligten Kredite
 - über die leihweise Abgabe der vorgeschriebenen persönlichen Ausrüstung
 - über die Benützung von Ausrüstung und Material zu zivilschutzfremden Zwecken
- b) Die Zivilschutzkommission überwacht in selbständiger Verantwortung
 - die Kontrolle des Unterhalts und der Beiratschaft von Anlagen, Einrichtungen, Bauten und Material
 - die Kontrolle über den Stand der Ausbildung
 - die Kontrolle der Zivilschutzpläne und des Zivilschutz-Dispositivs
 - die Kontrolle des Materials der Betriebsschutzorganisationen
 - die Kontrolle der Entrümpelung und der Verdunkelung

Art. 8 Die Zivilschutzkommission übernimmt alle weiteren ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben und entscheidet bei deren Erledigung, soweit sie vom Gemeinderat dazu ermächtigt wird, selbständig.

c) Der Ortschef

- Art. 9 Die Obliegenheiten des Ortschefs sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.
Ihm unterstehen Anlagewarte und Materialwarte, deren Obliegenheiten in speziellen Pflichtenheften geregelt sind.

d) Die Zivilschutzstelle

- Art. 10 Die Obliegenheiten des Zivilschutzstellenleiters sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

3. RECHTSMITTEL

- Art. 11 Einsprachen gegen die Einteilung, Entlassung oder den Ausschluss sind innert 10 Tagen seit der Eröffnung an die Gemeinde-Zivilschutzstelle zu richten, die sie an die Zivilschutzkommission weiterleitet. VO ZSG Art. 63

Gegen Verfügungen der Zivilschutzkommission sowie des Ortschefs kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. VO ZSG Art. 63

4. RECHTE DER SCHUTZDIENSTLEISTENDEN

- Art. 12 Die Schutzdienstleistenden haben Anspruch auf die ihnen gesetzlich zustehenden Vergütungen.

Auch für ausserdienstlich erbrachte Leistungen besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 13 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Kant. Militärdirektion sofort in Kraft.

- Art. 14 In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz sowie der dazugehörigen Vollzugserlasse Anwendung.

- Art. 15 Sofern auf Grund von revidierten oder neuen kantonalen oder eidgenössischen Vorschriften die Anpassung einzelner Bestimmungen dieses Reglementes nötig wird, kann der Gemeinderat die Änderungen beschliessen, welche sich aus dem massgebenden, übergeordneten Recht zwangsläufig ergeben.

Alle übrigen Abänderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Also beschlossen und angenommen in AARBERG, am 13. Mai 1976.



Namens der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschafter:

Liecht

Wendig

Auflagebescheinigung

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschafter bescheinigt hiermit, dass das Zivilschutz-Reglement der Einwohnergemeinde Aarberg 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 13. Mai 1976 auf der Gemeindegemeinschafterei öffentlich aufgelegt war, und dass in der gesetzlich eingeräumten Frist keine Einsprache eingelangt ist. Die Auflage des neuen Reglementes wurde publiziert im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 32 vom 1. Mai 1976 und im Amtsanzeiger von Aarberg Nr. 18 und 19 vom 30. April und 7. Mai 1976.

Aarberg, den 17. Juni 1976



Der Gemeindegemeinschafter:

Wendig

Genehmigung

Das an der Gemeindeversammlung vom 13. Mai 1976 erlassene Zivilschutzreglement wird genehmigt.

Bern, den 28. August 1976

DER MILITÄRDIREKTOR:



Regierungsrat Dr. Bauder